

**2.Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg  
vom 03.09.2019**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg in seiner Sitzung am 29.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 07.07.2014 wird wie folgt geändert:

**Artikel I:**

1. In § 2 Abs. 1 wird die Ziffer 3 gestrichen, die nachfolgenden Ziffern 4 bis 6 werden 3 bis 5.
2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt.

**Artikel II:**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 21.06.2019 in Kraft.

Otterberg, den 03.09.2019  
Harald Westrich, Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg vom 29.08.2019 beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 03.09.2019

Harald Westrich, Bürgermeister